

22. Kann der Ehemann, der Protektoratsangehöriger tschechischer Volkszugehörigkeit ist, beim Gerichte seines Wohnsitzes im Altreich auf Scheidung verklagt werden?

RPD. § 606 Abs. 4.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. März 1940 i. S. Ehemann B. (Bekl.)
w. Ehefrau B. (kl.). IV 511/39.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte, geboren im Gebiete des jetzigen Protektorats und tschechischer Volkszugehöriger, besaß die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit; er hat seinen Wohnsitz seit über 30 Jahren im Deutschen Reich, und zwar in den letzten Jahren in N. Die Klägerin, die nur im Altreiche gemohnt hat, war bis zur Heirat Reichsdeutsche. Sie hat beim Landgericht Kiel die Scheidungsklage erhoben. Dieses hat sie auf Grund des § 606 Abs. 4 RPD. wegen Unzuständigkeit der deutschen Gerichte abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin ist das Urteil aufgehoben, die Einrede der Unzuständigkeit verworfen und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen worden. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Gemäß § 606 Abs. 1 RPD. ist für die Scheidungsklage das Landgericht, bei dem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, hier also das angerufene Landgericht in Kiel, ausschließlich zuständig. Indessen kann, wenn beide Ehegatten Ausländer sind, gemäß Abs. 4 a. a. O. die Scheidungsklage im Inlande nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört. Die hierauf gestützte Einrede der Unzuständigkeit sieht das Berufungsgericht als nicht begründet an, weil nach dem Zerfall der Tschechoslowakischen Republik die Parteien ihre tschechoslowakische Staatsangehörigkeit verloren hätten und „entweder staatenlos oder deutsche Staatsangehörige geworden sein müßten“, eine staatliche Zugehörigkeit zum Protektorate Böhmen und Mähren aber nicht in Betracht komme.

Daß in den Fällen der Staatenlosigkeit und der deutschen Staatsangehörigkeit § 606 Abs. 4 RPD. keine Anwendung finden kann, will

auch die Revision nicht in Zweifel ziehen; sie vertritt aber den Standpunkt, daß als Staatsangehörigkeit der Parteien schon jetzt, jedenfalls aber möglicherweise nach einer zu erwartenden Regelung diejenige des Protektorats angenommen werden müsse. Daß solche Regelung bevorstehe, entnimmt sie den von ihr vorgelegten Auskünften des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 24. und des Reichsministers des Innern vom 25. Juli 1939. Sie wiederholt den schon im Berufungsverfahren gestellten Antrag auf Aussetzung des Verfahrens bis zur gesetzlichen Regelung der Staatsangehörigkeitsfrage.

Eines Eingehens auf diese Frage bedarf es indessen nicht. Auch wenn die Parteien Protektoratsangehörige sein oder durch eine künftige Regelung werden sollten, könnte von der Anwendung des § 606 Abs. 4 nicht die Rede sein; und zwar kommt weder die unmittelbare noch eine entsprechende Anwendung in Frage. Die Parteien würden im angenommenen Falle nicht Ausländer sein; denn das Protektorat gehört zum Gebiete des Großdeutschen Reiches (Erlass des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 — RGBl. I S. 485 — Art. 1). Seine Hoheitsrechte, auch die Gerichtsgewalt sind vom Großdeutschen Reich abgeleitet, und die Selbstverwaltung wird im Einklange mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches ausgeübt (Art. 3). Die Verkündung von Rechtsvorschriften sowie der Vollzug von Verwaltungsmaßnahmen und rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen sind auszusetzen, wenn der Reichsprotector Einspruch einlegt (Art. 5). Für eine entsprechende Anwendung des zur Erörterung stehenden Abjages 4, der eine Einschränkung der in § 606 Abs. 1 BPD. geregelten deutschen Gerichtsbarkeit enthält, fehlt die gleichartige Grundlage. Die Bestimmung dient lediglich dazu, Weiterungen zu vermeiden, die sich aus der Nichtanerkennung eines deutschen Urteils durch den ausländischen Heimatstaat des Ehemanns ergeben würden. Diese Gefahr besteht hier aber nicht; denn eine Nichtanerkennung würde mit der Oberhoheit des Großdeutschen Reiches und der Tatsache, daß das Protektorat dessen Gebietsteil ist, in Widerspruch stehen (vgl. Weizsäcker in DR. Wschr. A 1939 S. 1902).